

# RS Vfgh 2000/2/28 B923/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2000

## Index

L7 Wirtschaftsrecht

L7200 Beschaffung, Vergabe

## Norm

EMRK Art6 Abs1 / Tribunal

Wr LandesvergabeG

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Tribunal durch eine Entscheidung des Wr Vergabekontrollsenates (VKS) angesichts der organisatorischen Stellung des VKS

## Rechtssatz

Auch zum Zeitpunkt der Erlassung des im vorliegenden Verfahren bekämpften Bescheides war die im E v 10.06.99, B1809-1811/97, beanstandete organisatorische Zuordnung des VKS gegeben und war die Geschäftsstelle des VKS mit der Führung des Auftragnehmerkatasters vereint.

Daß es den Anforderungen des Art6 EMRK nicht genügt, daß eine Beschwerde gegen die Maßnahme des Ausscheidens des Anbotes aus dem Grund der mangelnden Zuverlässigkeit wegen einer wesentlichen Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bei eben jener Stelle einzureichen und von dieser zu bearbeiten ist, die im Vergabeverfahren in der beschriebenen Weise tätig geworden ist, liegt auf der Hand.

Der Verfassungsverstoß ist nicht dem Gesetz zur Last zu legen, da die gesetzlichen Bestimmungen die Verquickung der Führung der Agenden des Vergabekontrollsenates mit Agenden der Vergabe von Aufträgen durch die Stadt keineswegs verlangt, sondern der Vollzugssphäre anzulasten (vgl B1809-1811/97).

## Entscheidungstexte

- B 923/98  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.2000 B 923/98

## Schlagworte

Vergabewesen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:B923.1998

## Dokumentnummer

JFR\_09999772\_98B00923\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)